

Abstandsvorschriften

Abstandsvorschriften richten sich nach der Höhe und Wüchsigkeit des Gewächses und gelten nur für Bäume, Sträucher, Hecken sowie für Weinstöcke und Hopfenstauden. Als „Abstand“ wird die kürzeste Verbindung zur Grenze bezeichnet. So wird gemessen: Bei Bäumen von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze stehenden Triebes. Maßgebend ist die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt, eine eventuelle Neigung des Stammes oder Triebes zur Grenze hin bleibt unberücksichtigt. An Grenzen zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind doppelte Grenzabstände einzuhalten. Es gelten folgende Grenzabstände:

Bäume und Sträucher

stark wachsende Bäume (Hainbuche, Thuja, Vogelbeere, Weißbirke, Kiefer u. a.):	2 m
sehr stark wachsende, groß werdende Bäume (Walnuss, Kastanie, Linde etc.):	4 m
Obstbäume (je nach Wüchsigkeit):	1,5 - 2 m
Alle übrigen Bäume:	1,5 m
Stark wachsende Sträucher (z. B. Haselnuss, Flieder, Wacholder, Brombeere):	1 m
übrige Sträucher:	0,5 m

Hecken bis zu 1,00 m Höhe:	0,25 m
Hecken bis zu 1,50 m Höhe:	0,50 m
Hecken bis zu 2,00 m Höhe:	0,75 m
Hecken über 2,00 m Höhe: einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als	

Rechte und Pflichten

Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die vom Nachbargrundstück her eingedrungen sind, kann der Eigentümer an der Grenze abschneiden oder entfernen, vorausgesetzt die Wurzeln beeinträchtigen tatsächlich die Benutzung des Grundstücks, z. B. durch Beschädigung von Anlagen wie Plattenwege und Abflussrohre. Gleiches gilt für Zweige (nicht ganze Bäume), die über die Grundstücksgrenze ragen. Auch diese darf man unter Beachtung o. g. Regelungen an der Grenze abschneiden. Dem Eigentümer des Baumes muss jedoch (eventuell mit Fristsetzung) Gelegenheit gegeben werden, die Wurzeln oder Zweige selbst zu entfernen.

Für den Rückschnitt ist ein Zeitpunkt zu wählen, der den Baum und die darin möglicherweise nistenden Vogelarten bzw. wohnenden Tierarten möglichst wenig beeinträchtigt (also nicht in der Wachstumsperiode und im Artenschutzzeitraum vom 01.03. bis 30.09.). Der Rückschnitt darf den Bestand des Baumes nicht gefährden.

Verjährung: Nach 5 Jahren kann die Einhaltung der Abstände nicht mehr durchgesetzt werden.

Vor Erhebung einer Klage schreibt das Landes-schlichtungsgesetz Rheinland-Pfalz die Einschaltung einer Schiedsperson vor.

Weitere Beratung

Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft
Tel.: (0 62 41) 8 53 - 35 03 / - 35 05 / - 35 06
Fax: (0 62 41) 8 53 - 35 99
E-Mail: umwelt@worms.de

Stadtverwaltung Worms
Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft
Adenauerrieng 1
67547 Worms
Januar 2013

INFO 5

Konflikte an der Gartengrenze



An der Gartengrenze entzünden sich zuweilen nachbarschaftliche Konflikte. Anlässe gibt es viele: der knatternde Rasenmäher, das lärmende Kofferradio, über die Grenze wachsende Äste und Zweige usw. Mit steigender Beliebtheit von naturnahen Gärten mit Wildkrautecke, Blumenwiese, Hecke und Gartenteich gesellen sich neue Konfliktauslöser hinzu: „Wildwuchs“, Samenflug, Laubfall und eindringende Wurzeln können so manchen Nachbarn in Rage bringen.

Am besten ist es natürlich bei Streitfragen zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, ohne auf rechtliche Bestimmungen verweisen zu müssen.

Keinen Streit vom Zaun brechen

Innerhalb von Ortschaften ist es möglich, das eigene Grundstück durch einen Zaun, eine Hecke oder Mauer vom Nachbargrundstück abzugrenzen. Für derartige Grenzeinrichtungen gelten, sofern die Nachbarn nichts anderes vereinbart haben, die folgenden Regeln:

Grundsätzlich ist kein Grundstückseigentümer verpflichtet, die Einrichtung eines Zaunes oder einer Hecke direkt auf der Grenze zu dulden. Es empfiehlt sich deshalb immer, zuerst mit dem Nachbarn zu sprechen und dabei auch die Frage der Kosten zu regeln.

Stimmt der Nachbar der Einrichtung zu, bzw. beanstandet er den errichteten Zaun bzw. die Hecke über eine längere Zeit nicht, so wird nach dem Gesetz vermutet, dass die Nachbarn künftig zur gemeinschaftlichen Benutzung der Anlage berechtigt sind. Sie haben dann die Unterhaltungskosten (z. B. die Aufwendungen für einen neuen Anstrich eines Zaunes oder für das Auswechseln abgestorbener Pflanzen einer Hecke) zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn am Fortbestand der Einfriedung Interesse hat, darf sie ohne seine Zustimmung nicht beseitigt oder geändert werden.

Errichtet ein Grundstückseigentümer den Zaun oder die Hecke nur auf dem eigenen Grundstück, so muss der Nachbar dies grundsätzlich hinnehmen. Dabei sind freilich Grenzabstände einzuhalten (siehe Rückseite). Der Eigentümer muss dann allein für die Instandhaltung aufkommen. Er kann den Zaun bzw. die Hecke auch jederzeit wieder entfernen, ohne dass der Nachbar widersprechen könnte.

Blumenwiese mit Freibrief

Samenflug von einer Blumenwiese oder Wildkräuterecke auf einen englischen Rasen: Kann der ordnungsliebende Nachbar dies in irgendeiner Weise verhindern oder abstellen lassen? Im Regelfall heißt die Antwort: Nein! Samenflug wird heute von den Gerichten als unwesentliche Beeinträchtigung angesehen oder doch zumindest als ortsüblich.

Das gleiche gilt beim herbstlichen Laubfall. Baumbesitzer brauchen sich vor keiner gerichtlichen Zurechtweisung fürchten. Wo es zum Rechtsstreit kommt, halten sich Gerichte heute allgemein an die Argumentation, nach der dem Nachbarn auch die Arbeitsstunden für das Entfernen des Laubes von Nachbars Baum oder Hecke zuzumuten sind.

Wenn's zum Himmel stinkt

Gartenabfälle dürfen kompostiert werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist. Wer seinen Kompost sachgemäß auf- und umsetzt, wird mit dieser Vorschrift nicht in Konflikt kommen. Weitere Informationen hierzu erteilt Infoblatt 11.

Gartenabfälle zu verbrennen ist für Privatpersonen grundsätzlich nicht mehr zulässig. Außerhalb bebauter Ortslagen (im sog. Außenbereich) dürfen ausschließlich Gewerbetreibende (Landwirte) in Ausnahmefällen verbrennen, dabei sind u. a. Grenzabstände zu Gebäuden und/oder öffentlichen Wegen einzuhalten.

Bei der Abteilung 3.05 Umweltschutz und Landwirtschaft ist zuvor eine gebührenpflichtige Verbrennungsanzeige einzureichen. Alternativen zum Verbrennen sind das Häckseln und Kompostieren im eigenen Garten oder das Verbringen zum Grünabfallkompostplatz oder zu den Abfallwirtschaftshöfen des Entsorgungs- und Baubetriebs der Stadt Worms (ebwo) gegen Gebühr.

Krach an Grenzen

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung begrenzt in Verbindung mit dem Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz den privaten Einsatz von Rasenmähern jeglicher Art (Benzin- und Elektrogeräte) in Wohngebieten auf werktags 07:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 20:00 Uhr. Als Werktag gilt auch der Samstag. Für Freischneider, Gastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gelten Beschränkungen auf werktags 09:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 17:00 Uhr.

Bäume, Sträucher und Hecken

Bei den heutigen, meist kleinen Gartengrundstücken kann ein hoher Baum oder Strauch manchmal Unannehmlichkeiten bereiten. Ein Gespräch mit dem Nachbarn über die Bepflanzung an der Gartengrenze wird meist eher zu einer für beide Teile befriedigenden Lösung führen, als das Beharren auf einen Rechtsstandpunkt. Bäume und Sträucher sind ja nicht in erster Linie „Störenfriede“, sondern ein besonders wichtiger und prägender Teil unserer natürlichen Umwelt, die es zu erhalten gilt.

Es ist zu beachten, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bebauungspläne) mit ihren Regelungen über Bepflanzung oder Art und Weise möglicher Einfriedungen unabhängig von privat-rechtlichen Einigungen weiter gelten.